

EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mVISE Software Development GmbH für Leistungen und Lieferungen bestehen aus den Allgemeinen Bedingungen, Teil A, sowie den besonderen Bedingungen für Werkleistungen Teil B. Beide Teile werden nachfolgend zusammengefasst „**AGB**“ genannt.

Die AGB gelten für sämtliche Verträge, aufgrund welcher die mVISE Software Development GmbH mit Sitz in Düsseldorf – nachfolgend „**SaleSphere**“ genannt – Leistungen und/oder Lieferungen – nachfolgend zusammenfassend „**Leistungen**“ genannt – gegenüber ihrem gewerblichen Vertragspartner – dieser nachfolgend „**Kunde**“ genannt – erbringt bzw. durchführt.

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1 Die Regelungen des Teils A gelten, soweit nicht in Teil B anderweitige Regelungen getroffen werden.

1.2 Es gelten ausschließlich die vorliegenden AGB und ggf. weitere Geschäftsbedingungen von SaleSphere, soweit diese mit dem Kunden vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn SaleSphere ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er SaleSphere auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für diesen Fall behält sich SaleSphere vor, ihr Angebot zurückzuziehen, ohne dass ihr gegenüber Ansprüchen irgendwelcher Art erhoben werden können.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser AGB bei zukünftigen Angeboten und Verträgen bedarf es nicht.

2. ÄNDERUNGEN DER AGB

2.1 SaleSphere ist berechtigt, die AGB mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern.

2.2 Über Änderungen der AGB wird SaleSphere den Kunden mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.

Bei der vorgenannten Mitteilung weist SaleSphere auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

3. ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

3.1 Die allgemeinen Darstellungen der Leistungen von SaleSphere (z. B. auf der Website oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.

3.2 Jegliche Angebote von Seiten SaleSphere sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn im Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben. Ist ein Angebot von SaleSphere ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, jedoch ohne die Angabe einer Bindungsfrist, so ist SaleSphere an das Angebot für 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von SaleSphere zur Verfügung gestellten vertragsrelevanten Unterlagen vor Vertragsschluss sorgfältig zu prüfen.

4. INHALT UND UMFANG DER LEISTUNGSERBRINGUNG

4.1 Maßgebliche Grundlage für Inhalt und Umfang der von SaleSphere zu erbringenden Leistungen ist das Angebot von SaleSphere, einschließlich der ggf. zugehörigen Anlagen und ggf. zusätzlicher, im Angebot ausdrücklich in Bezug genommener Unterlagen.

4.2 SaleSphere behält sich Änderungen an Inhalt und Umfang der Leistungen, insbesondere aufgrund technischer Fortentwicklung, Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen und zur Verhinderung von Missbrauch vor, sofern und soweit die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

4.3 Technische und sonstige Angaben bzw. Normen, insbesondere produkt- und dienstleistungsbeschreibende Angaben sind freibleibend und verstehen sich unter den branchenüblichen Toleranzen. Insoweit gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt.

5. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

5.1 SaleSphere erbringt sämtliche Leistungen selbst oder durch Dritte.

5.2 Für Leistungen, die SaleSphere auf Wunsch des Kunden an einem anderen Ort als am Geschäftssitz von SaleSphere erbringt, werden Reisekosten und Spesen gemäß Ziff. 17 berechnet.

5.3 Soweit eine bestimmte Vorgehensweise nicht vereinbart wurde, erbringt SaleSphere die Leistungen nach billigem Ermessen und gemäß dem erprobten Stand der Technik.

5.4 Die Leistungen werden grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten von SaleSphere erbracht.

5.5 SaleSphere ist zu Teilleistungen berechtigt – die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können –, sofern und soweit ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist und der Nutzen der Leistung nicht wesentlich eingeschränkt ist.

6. TERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN

6.1 Sämtliche von SaleSphere im Angebot und/oder anderweit genannten Liefer- und Leistungstermine sowie Ausführungsfristen, für die durch SaleSphere zu erbringenden Leistungen sind unverbindliche Orientierungswerte, sofern Termine und/oder Ausführungsfristen von SaleSphere nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Soweit nicht bestimmte Termine und/oder Ausführungsfristen verbindlich vereinbart sind, erbringt SaleSphere die Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

6.2 Alle Termine und Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von SaleSphere.

6.3 Alle Termine und Ausführungsfristen verschieben bzw. verlängern sich vorbehaltlich aller weiteren Rechte um die Zeit, in der sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

7. ÄNDERUNGSWÜNSCHE DES KUNDEN

7.1 Änderungen und Ergänzungen der Leistungen kann der Kunde nach Vertragsschluss jederzeit vorschlagen.

Änderungen und Ergänzungen, die Auswirkungen auf Systemfunktionen oder -leistungen, Termine, Vergütung, Preise und/oder Kosten haben, schlägt der Kunde schriftlich oder per E-Mail vor, und zwar unter Angabe der bisherigen Festlegung, der vorgeschlagenen Änderung bzw. Ergänzung, ihres Anlasses und ihrer Auswirkungen aus Sicht des Kunden.

SaleSphere veranlasst eine Analyse des Änderungsvorschlags. Hierfür kann SaleSphere eine Vergütung nach Zeitaufwand gemäß der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze verlangen.

- 7.2 Voraussetzung für die Umsetzung von nach Vertragschluss vom Kunden vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist jeweils eine Einigung der Parteien, schriftlich oder per E-Mail - nachstehend „Änderungsvereinbarung“ -, über den Leistungsumfang, die Vergütung, Preise und/oder Kosten, Termine, Mitwirkungsleistungen und die sonstigen relevanten vertraglichen Aspekte.

Soweit in der Änderungsvereinbarung in Bezug auf Termine und/oder Ausführungsfristen nichts vereinbart ist, hat die Umsetzung einer Änderungsvereinbarung eine dem Änderungs- bzw. Ergänzungsaufwand entsprechende Verschiebung vereinbarter Leistungstermine und eine Verlängerung vereinbarter Ausführungsfristen zur Folge.

8. LAUFZEIT VON VERTRÄGEN

- 8.1 Sofern in einem Vertrag eine unbestimmte Laufzeit vereinbart ist, kann der Vertrag – vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen – mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bei Verträgen über Werkleistungen findet § 649 BGB Anwendung.
- 8.2 Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für SaleSphere insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen verletzt.
- 8.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. ÜBERGABE UND ENTGEGENNAHME VON LEISTUNGEN

- 9.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe von Leistungen am Geschäftssitz von SaleSphere.
- 9.2 Der Versand von Produkten bzw. Leistungsergebnissen sowie die Übermittlung von Leistungen zum Kunden erfolgt auf dessen Gefahr.
- 9.3 Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme der Leistungen verpflichtet. Es gelten die gesetzlichen Rügeobliegenheiten des § 377 HGB.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum von SaleSphere.

11. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN

- 11.1 Der Kunde unterstützt SaleSphere bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen soweit erforderlich und dem Kunden zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für SaleSphere kostenfrei erfüllt werden.

Insbesondere wird der Kunde, soweit erforderlich und ihm zumutbar,

- rechtzeitig sämtliche von SaleSphere zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
- bei der Leistungserbringung beim Kunden vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige IT-Infrastruktur (z. B. PC-Arbeitsplätze, Drucker, Rechnerzeit, Testdaten) zur Verfügung stellen,
- SaleSphere bzw. den von SaleSphere Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den Zugang zu den betreffenden Lokationen und Leistungen ermöglichen,

und

- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit SaleSphere bzw. deren Beauftragten anhalten.

Weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden sind ggf. im Angebot bezeichnet.

- 11.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der Kunde SaleSphere diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.
- 11.3 Der Kunde wird von ihm festgestellte Fehler und Mängel der Leistungen SaleSphere unverzüglich mitteilen.

12. BEISTELLUNGEN DES KUNDEN

- 12.1 Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen (z. B. technische Spezifikationen, Testdaten, Texte, Grafiken, Logos) des Kunden müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für SaleSphere kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen.

Ort der Beistellungen ist jeweils der Geschäftssitz von SaleSphere.

- 12.2 Für die Beistellungen ist allein der Kunde verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Urheberrecht und sonstige Rechte Dritter) verstoßen.

Der Kunde stellt SaleSphere von jeglicher Haftung frei und ersetzt SaleSphere in diesem Rahmen jegliche Schäden und sonstige Kosten, die SaleSphere aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen durch den Kunden mittels vertrags- bzw. rechtswidriger Beistellungen verschuldeter Rechtsverletzungen entstehen.

- 12.3 Soweit Beistellungen des Kunden urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten, wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Kunde SaleSphere das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Kunden.

13. VERZÖGERUNG / NICHTERBRINGUNG VON MITWIRKUNGEN BZW. BEISTELLUNGEN, KOSTENFOLGEN

- 13.1 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellpflichten nicht nach und wird SaleSphere hierdurch in der Leistungserbringung behindert, kann SaleSphere die geschuldeten Leistungen bis zur vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungsleistungen bzw. Beistellpflichten verweigern. Derartige Verzögerungen auf Seiten des Kunden führen zu einer entsprechenden Verschiebung bzw. Verlängerung verbindlich vereinbarter Termine und Ausführungsfristen.

- 13.2 Der Kunde ist SaleSphere zum Ersatz, der dieser aufgrund der mangelhaften Mitwirkung bzw. Beistellung des Kunden entstandenen Schäden verpflichtet.

14. PFLICHTEN DES KUNDEN BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

- 14.1 Sollten Dritte Rechtsverletzungen wegen der Nutzungsgegenständlicher Leistungen gegen den Kunden geltend machen oder sollte der Kunde aus der Nutzung vertragsgegenständlicher Leistungen sonst wie gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde SaleSphere unverzüglich von der Geltendmachung derartiger angeblicher Rechtsverletzungen und/oder Ansprüche zu unterrichten.

- 14.2 In solchen Fällen wird der Kunde SaleSphere auf deren Wunsch hin die alleinige Rechtsverteidigung (einschließlich

aller Verteidigungs- und Vergleichsmöglichkeiten) überlassen und SaleSphere auf Anforderung in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche auf Kosten von SaleSphere unterstützen.

15. WEITERE PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

15.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, liegt es in der Verantwortung des Kunden, in seinem Herrschaftsbereich die Voraussetzungen (z. B. Anbindung an das Datennetz, Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Hard- und Software, Bereitstellung von Speicherplatz) für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen zu schaffen.

15.2 SaleSphere trifft alle zumutbaren Maßnahmen, um Gefahren durch Computerviren und sonstige Schadsoftware auszuschließen. SaleSphere kann jedoch nicht die vollständige Sicherheit ihrer Systeme und Software gewährleisten. Der Kunde ist daher verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich ebenfalls alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um seine Systeme vor Schadsoftware zu schützen.

16. VERGÜTUNG UND PREISE

16.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils geltenden Preisliste von SaleSphere erbracht und berechnet. Jegliche im Angebot enthaltenen oder anderweit angegebenen Aufwandskalkulationen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreis bzw. als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.

SaleSphere erfasst die nach Zeitaufwand aufgewendete Stundenzahl und führt entsprechende Aufzeichnungen (Aufwandsnachweise). Der Zeitaufwand ist vom Kunden jederzeit auf Wunsch von SaleSphere, jedenfalls aber mit Abschluss der jeweiligen Leistungserbringung, schriftlich zu bestätigen.

Als vergütungspflichtige Tätigkeiten gelten auch solche zur Fehler-/Störungssuche, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher bzw. vertraglicher Regelungen zur Mangelbeseitigung zu erbringen sind.

16.2 Wird für eine Leistung als Vergütung ein verbindlicher Festpreis vereinbart, so deckt dieser Festpreis allein die im Angebot von SaleSphere in Bezug auf diesen Festpreis aufgeführten bzw. sonst wie unter konkreter Bezugnahme auf den Festpreis ausdrücklich vereinbarten Leistungen ab.

17. SONSTIGE KOSTEN UND AUFWÄNDE

17.1 Reisekosten für Dienstreisen werden dem Kunden wie folgt berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:

- Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet, wobei der vereinbarte Stundensatz zugrunde gelegt wird. Ist ein solcher nicht vereinbart, beträgt der Stundensatz für Reisezeiten EUR 100,00.
- Tagesspesen werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen berechnet.
- Übernachtungskosten werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet.
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Flugzeug usw.) werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet. Für Fahrten mit dem PKW wird pro gefahrene Kilometer der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz berechnet.

Es wird unter Berücksichtigung des vereinbarten Stundensatzes, der Reisezeit und der Projekterfordernisse das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel gewählt.

Als Dienstreisen gelten alle zur vertragsgemäßen Leis-

tungserbringung erforderlichen und/oder vom Kunden gewünschten Reisen von Mitarbeitern von SaleSphere.

17.2 Bei postalischer Zu- oder Rücksendung von Materialien werden Versandpauschalen berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

17.3 Kosten und Aufwendungen aus nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen abgedeckten Leistungen sind vom Kunden zu tragen.

Das gleiche gilt für Kosten und Aufwendungen, die bei SaleSphere aufgrund

- unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben,
- mangelhafter Mitwirkungsleistungen oder Beistellpflichten des Kunden oder
- Mängelrügen des Kunden, die sich als unzutreffend herausstellen (z. B. weil der betreffende Mangel nicht unter die vertraglichen bzw. gesetzlichen Mängelbehebungspflichten von SaleSphere fällt) und/oder aufgrund diesbezüglicher Mängelbehebungstätigkeiten

anfallen.

18. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

18.1 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

18.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellt SaleSphere ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:

- bei Vergütung nach Aufwand: monatlich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung;
- bei Vereinbarung eines verbindlichen Festpreises: nach der im Angebot oder anderweit vereinbarten Staffelung (Zahlungsplan); soweit kein Zahlungsplan vereinbart ist: mit erfolgreicher Abnahme der jeweiligen Leistung.

SaleSphere behält sich jedoch vor, Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

18.3 Reisekosten werden dem Kunden in der Regel im Monat der Reise oder im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt. Der Rechnung liegen die Reisekostenabrechnung des Mitarbeiters von SaleSphere und die entsprechenden Belege, weiter ggf. der Stundennachweis bei.

18.4 Die vereinbarte Vergütung wird jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und ist sofort und ohne Abzug zu zahlen. Skontoabzüge werden nicht akzeptiert.

18.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz berechnet. Bei Zahlungsverzug werden auch Einziehungskosten berechnet. Weitere Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

19. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

19.1 Der Kunde kann gegen Forderungen von SaleSphere nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

19.2 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

20. HAFTUNG

20.1 In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und auf den Webseiten enthaltene Angaben von SaleSphere sind keine Garantieerklärungen und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften.

20.2 SaleSphere haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach

- Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 20.3 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch SaleSphere bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, haftet SaleSphere unbeschränkt.
- 20.4 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von SaleSphere beschränkt auf diejenigen Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des betreffenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (sog. vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- 20.5 In den Fällen einer Haftung nach Absatz 20.4 ist die Haftung von SaleSphere im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses weiter der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag i. H. v. EUR 250.000,- und insgesamt auf einen Betrag i. H. v. EUR 500.000,- begrenzt.
- SaleSphere geht davon aus, dass diese Beträge der Höhe nach ausreichend sind, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden jeweils vollumfänglich abzudecken. Sollte dem Kunden diese Haftungsbegrenzung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der Kunde SaleSphere darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.
- 20.6 Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 20.7 Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei üblichen Datensicherungen (tägliche Sicherung auf Kundenseite) beschränkt.

21. HÖHERE GEWALT

Ereignisse, die SaleSphere, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („höhere Gewalt“), insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von SaleSphere, Stromausfälle, Nichtfunktionieren von Telefonleitungen oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen, befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der durch diese Ereignisse erschwerten oder unmöglich werdenden vertraglich übernommenen Leistungspflicht.

22. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 22.1 Die Parteien haben alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Kenntnisse – insbesondere Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) – und sonstige vertrauliche Informationen – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art sowie sämtliche zum Zweck der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere solche Informationen, die sich aus geschützten Unterlagen ergeben – geheim zu halten und vor unberechtigter Kenntnisnahme, Bekanntgabe, Vervielfältigung, Verwendung und vor sonstigem Missbrauch durch nicht an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte zu schützen („Geheimnisschutzpflicht“).
- Die Parteien sind verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um der vorstehenden Geheimnisschutzpflicht nachzukommen.
- In jedem Fall strikt untersagt ist den Parteien Reverse Engineering im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG.
- 22.2 Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der offenlegenden Partei allgemein veröffent-

licht werden oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse darstellen.

- 22.3 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 22.4 Soweit SaleSphere für den Kunden eine Auftragsverarbeitung (im Sinne des Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung) durchführt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über Auftragsverarbeitung.
- 22.5 Sofern SaleSphere sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist SaleSphere berechtigt, Vertrauliche Informationen und Kundendaten gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. SaleSphere wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den Vertraulichen Informationen bzw. Kundendaten verpflichtet.
- 22.6 SaleSphere ist weiter zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen und von Kundendaten berechtigt, soweit sie hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

23. REFERENZEN

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, stehen Veröffentlichungen (z. B. Pressemitteilungen) über vereinbarte Leistungen und durchgeführte Projekte sowohl dem Kunden als auch SaleSphere im Rahmen der Ziff. 22 frei, soweit Firma und Leistungsanteil des jeweiligen Vertragspartners genannt werden.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 24.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- 24.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB und/oder sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.
- 24.3 Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Geschäftssitz von SaleSphere.
- 24.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von SaleSphere.
- 24.5 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unter Ausschluss des UN-Kaufrechts die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

TEIL B – ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

25. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teil B gelten nur für Werkleistungen, für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

26. ABNAHME VON ARBEITSERGEBNISSEN

- 26.1 SaleSphere wird dem Kunden die Bereitstellung von werkvertraglichen Arbeitsergebnissen zur Abnahme jeweils schriftlich (E-Mail ausreichend) mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahmeprüfung jeweils unverzüglich zu beginnen und jedes Arbeitsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von 20 Kalendertagen ab Bereitstellung des jeweiligen Arbeitsergebnisses, abzunehmen, soweit nicht nachfolgend oder sonst wie etwas anderes vereinbart ist.
- 26.2 Für die Abnahme von Softwarekomponenten wird SaleSphere dem Kunden in der Regel 7 Kalendertage vor der Bereitstellung der jeweiligen Softwarekomponente zur Abnahme die Abnahmespezifikation und/oder die Beschreibung der Testfälle, mit denen die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung aus fachgerechter Sicht von SaleSphere überprüft werden soll, unter Angabe von Zweck, Eingaben und erwarteten Systemreaktionen sowie unter Beachtung der vertraglichen Abreden übermitteln. Spätestens zu diesem Datum wird der Kunde SaleSphere die zur jeweiligen Abnahmeprüfung erforderlichen Testdaten auf einem geeigneten Datenträger im vereinbarten Format übergeben.
- 26.3 SaleSphere ist zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung berechtigt. Eine Unterstützung des Kunden durch SaleSphere bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß der jeweils geltenden Preisliste von SaleSphere.
- 26.4 Für eine vereinbarte Dokumentation beträgt die Abnahmefrist in Abweichung von Ziff. 26.1 maximal 10 Kalendertage. Die Abnahme der Dokumentation erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Abnahme von Softwarekomponenten.
- 26.5 Die Abnahmeprüfung von Softwarekomponenten wird auf der Grundlage des vereinbarten Testablaufes und der von SaleSphere übermittelten Testfälle durchgeführt. Bei jedem Schritt wird beobachtet, ob das System spezifikationsgemäß reagiert hat. Das Ergebnis wird in einem Protokoll (Abnahmebestätigung) dokumentiert.
- Alle bei einer Abnahmeprüfung auftretenden Abweichungen im Verhalten der getesteten Softwarekomponenten von der Leistungsbeschreibung bzw. von der Beschreibung der Testfälle werden laufend an SaleSphere gemeldet, in eine Mängelliste aufgenommen und von dem Kunden und von SaleSphere einvernehmlich in abnahmehindernde Mängel bzw. nicht abnahmehindernde Mängel eingestuft.
- Ein Mangel wird nur dann als abnahmehindernd eingestuft, wenn er die betriebliche Nutzung der Software erheblich einschränkt, weil
- (mindestens) eine Funktion der Software gar nicht oder erheblich mangelhaft ausgeführt wird, und
 - dem Kunden auch keine ihm zumutbare Umgehungslösung bereit steht.
- Alle anderen Mängel werden als nicht abnahmehindernd eingestuft. Solche Mängel hindern nicht die Abnahme.
- 26.6 Unwesentliche Mängel von Arbeitsergebnissen hindern ebenfalls nicht die Abnahme.
- 26.7 Fristgerecht innerhalb der Abnahmeprüfung vom Kunden an SaleSphere gemeldete und abnahmehindernde Mängel der Arbeitsergebnisse wird SaleSphere innerhalb einer angemessenen Frist beheben.
- Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich, sobald sämtliche fristgerecht gemeldeten und abnahmehindernden Mängel behoben wurden oder SaleSphere nachgewiesen hat, dass es sich nicht um Mängel i. S. d. § 640 BGB handelt. Die erfolgreiche Abnahme bestätigt der Kunde schriftlich gegenüber SaleSphere.
- 26.8 Erklärt bzw. bestätigt der Kunde bis zum Ablauf der Abnahmefrist (siehe Ziff. 26.1 u. 26.4) weder schriftlich die Abnahme, noch teilt er bis zum Ablauf der Abnahmefrist Sa-

leSphere berechtigt das Vorhandensein von abnahmehindernden Mängeln mit, so gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen.

Entsprechendes gilt für die Abnahmeprüfung von Softwarekomponenten zum Ablauf der Abnahmefrist, wenn nach Durchlaufen der Testschritte nach gemeinsamer Entscheidung der Parteien keine abnahmehindernden Mängel aufgetreten sind.

Darüber hinaus gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt.

- 26.9 SaleSphere kann die Abnahme von Teilergebnissen (z. B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 26 gelten auch für derartige Abnahmen.

Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich behindert bzw. die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, und dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme(n) isoliert nicht erkennbar war.

27. NUTZUNGSRECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

- 27.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen jeweils ein entgeltliches, nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck bzw. für die vertraglich vereinbarten Nutzungsarten, und zwar jeweils ausschließlich für interne betriebliche Zwecke.

Möchte der Kunde vertragsgegenständliche Arbeitsergebnisse kommerziell weiterveräußern oder sonst wie gegenüber Dritten verwerten, werden die Parteien sich über die Einräumung eines entsprechenden Verwertungsrechts für den Kunden gegen angemessene Vergütung zu Gunsten von SaleSphere einig.

Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beschränken sich die durch vorstehende Regelung eingeräumten Nutzungsrechte auf den Objektcode der Software, d. h. ein Anspruch des Kunden auf den Quellcode besteht nicht.

- 27.2 Die Nutzungsrechtseinräumung zu Gunsten des Kunden nach Ziff. 27.1 steht unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der jeweiligen Vergütung an SaleSphere.
- 27.3 Zur Veränderung und/oder Entfernung von Hinweisen auf die Urheberstellung von SaleSphere ist der Kunde ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SaleSphere nicht berechtigt.
- 27.4 Alle nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen bleiben bei SaleSphere. Insbesondere hat SaleSphere das Recht, alle den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-How, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.

28. HAFTUNG DER SALESPHERE FÜR MÄNGEL AN ARBEITSERGEBNISSEN

- 28.1 Für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ist grundsätzlich die vertragliche Leistungsbeschreibung maßgeblich. Eine weitergehende Verpflichtung kann der Kunde

insbesondere nicht aus anderen Darstellungen in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von SaleSphere sowie deren Angestellten oder Partner herleiten.

- 28.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt SaleSphere keine Gewährleistung, dass die Arbeitsergebnisse mit Produkten Dritter zusammenarbeiten.
- 28.3 Sofern SaleSphere gegenüber dem Kunden zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Kunde die Mängel jeweils in Form von Mängelmeldungen möglichst präzise zu beschreiben. Die Mängelmeldungen enthalten dabei möglichst die folgenden Angaben:
- eindeutige Nummer der Mängelmeldung bei fortlaufender Nummerierung je Arbeitsergebnis;
 - Datum der Mängelfeststellung;
 - Ansprechpartner für technische Auskünfte.
- Bei Mängeln an Softwarekomponenten weiter:
- Versionsstand der Software;
 - Beschreibung des Ist-Verhaltens der Software;
 - Beschreibung des Soll-Verhaltens der Software.
- 28.4 SaleSphere leistet bei Mängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von SaleSphere durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige ihm hierzu überlassene Programmteile bzw. Korrekturen einzuspielen.
- 28.5 Der Kunde erlaubt SaleSphere mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung.
- 28.6 Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet SaleSphere nur im Rahmen der Ziff. 20.
- 28.7 Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Kunden unter Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen, soweit es sich um Mängel an Softwarekomponenten handelt.
- 28.8 Ansprüche aus der werkvertraglichen Mängelhaftung verjähren, außer in Fällen von Arglist, mit Ablauf von 12 Monaten ab Abnahme.